

5. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet,

- a) Entwürfe für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die die örtlichen Räte als Kollegialorgane betreffen, entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsordnung des Ministerrates mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte abzustimmen;
- b) auf Antrag des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte diesem zur Durchführung von Komplex- und Zweiguntersuchungen in den örtlichen Räten qualifizierte Fachkräfte für die Dauer der Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

### III.

#### Schlußbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat (GBl. II S. 65);
  - b) das Statut vom 16. April 1953 für die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt (GBl. S. 707).

Berlin, den 24. Januar 1957

#### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär  
für Angelegenheiten der  
örtlichen Räte  
P e p l i n s k i

Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l

### « Beschluß über das Statut des Ministeriums für Chemische Industrie.

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Chemische Industrie folgendes Statut erlassen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

#### § 2

##### Aufgaben des Ministeriums

y/l) Dem Ministerium ist die Leitung der in den Zweigen der chemischen Industrie zusammengefaßten Betriebe, soweit sie zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung der chemischen Industrie zu sichern und die Ökonomik ihrer einzelnen Zweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Ökonomik der Industriezweige und Aufstellung von Perspektivplänen,

- b) Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben,
- c) Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen,
- d) Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen,
- e) Förderung der wirtschaftlichen und der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe,
- f) Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe,
- g) Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.
- h) Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben.
- i) Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und zur Entwicklung geeigneter Kader für das Ministerium, die Betriebe und sonstigen Institutionen,
- k) Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

#### Leitung des Ministeriums

##### § 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, die Arbeitsordnung, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat.

(4) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(6) Der Minister ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über

- a) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen,